

Änderung der Satzung für die Vertreterversammlung 2014

Synoptischer Vergleich zur aktuellen Fassung der Satzung. Änderungen und Ergänzungen sind jeweils in der rechten Spalte hervorgehoben. Nicht erwähnte Paragraphen sowie nicht erwähnte Absätze bleiben unverändert.

(Paragraphen ohne Angaben sind solche der Satzung der Berliner Volksbank eG)

	Aktuelle Fassung der Satzung Stand Juni 2013	Änderungsvorschlag Vertreterversammlung 2014
II. Mitgliedschaft		
TOP 8.1	<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kündigung (§ 5) b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1) c) Unterlassung der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft (§ 7) d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8 Abs. 1) e) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer natürlichen Person oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (§ 8 Abs. 2) f) Ausschluss (§ 9). 	<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kündigung (§ 5) b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1) c) Tod (§ 7) d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8 Abs. 1) e) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer natürlichen Person oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (§ 8 Abs. 2) f) Ausschluss (§ 9).
TOP 8.1	<p>§ 7 Tod eines Mitglieds</p> <p>Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.</p>	<p>§ 7 Tod eines Mitglieds</p> <p>(1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.</p>